

Traktandum 21

2009/168 vom 11. Juni 2009

Postulat der SP-Fraktion: Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols

Schriftliche Begründung des Antrags auf Überweisung und gleichzeitige Abschreibung

Die Sicherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist und bleibt eine *Kernaufgabe* des Staates. Die Kantonsverfassung (§ 92) verpflichtet Kanton und Gemeinden ausdrücklich, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Das Polizeigesetz auferlegt der Polizei die Aufgabe, *Massnahmen zu ergreifen, um unmittelbar drohende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für Mensch, Tier und Umwelt abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen. Die Polizei trifft Vorkehrungen für zur Verhinderung und zur Bekämpfung von Straftaten* (§ 3 Absatz 1 des Polizeigesetzes). Um ihre Aufgaben erfüllen und ihren Auftrag durchzusetzen zu können, kann die Polizei - und nur die Polizei - unmittelbaren Zwang gegen Personen oder Sachen anwenden (§ 38 des Polizeigesetzes). Die Polizei verfügt im zivilen Bereich über das so genannte *Gewaltmonopol*.

Die Polizei setzt das staatliche Gewaltmonopol im Rahmen von Verfassung und Gesetz und unter Einhaltung des *Verhältnismässigkeitsprinzips* durch. Um die öffentliche Sicherheit und Ordnung erhalten zu können, ist die Polizei im Rechtsstaat nicht nur berechtigt, sondern unter Umständen auch verpflichtet, Zwangsmassnahmen (Erkennungsdienstliche Massnahmen, Wegweisung, Durchsuchung von Personen und Sachen, Festnahme von Personen u. a.) anzuwenden.

Privatpersonen ist es ausserhalb von Notwehr untersagt, Zwang und Gewalt gegen Dritte einzusetzen. Auch so genannten «Bürgerwehrpatrouillen», wie sie vereinzelt in Erscheinung getreten sind (vor einem Jahr in Birsfelden), ist die Anwendung von Gewalt und Zwang verboten. Ausschliesslich die Polizei darf Private zur Identitätsfeststellung anhalten.

Um das staatliche Gewaltmonopol durchsetzen zu können, bedürfen die kommunalen und kantonalen Sicherheitsbehörden keiner zusätzlichen Abklärungen. Die erforderlichen Instrumente und Rechtsgrundlagen zur Erfüllung des Sicherheitsauftrages stehen bereit.

Der Regierungsrat ist klar der Auffassung, dass «Bürgerwehrpatrouillen» kein taugliches Mittel sind, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Die Vorfälle in Birsfelden von 2009 haben gezeigt, dass das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung während des Bestands der dortigen «Bürgerwehrpatrouillen» eher abgenommen hat, weil sich die Jugendlichen durch diese

provoziert fühlten und die übrige Bevölkerung dadurch verunsichert wurde. Die Vorkommnisse in Birsfelden haben auch gezeigt, dass «Bürgerwehrpatrouillen» sich selber und andere Beteiligte in Gefahr bringen und damit einen Risikofaktor darstellen.

Die Polizei ist auf Meldungen und auf die Mithilfe von aufmerksamen Bürgerinnen und Bürger angewiesen, um möglichst rasch auf Ereignisse reagieren zu können. Sie ist für solche Hinweise aus der Bevölkerung sehr dankbar. «Bürgerwehrpatrouillen» hingegen behindern oder verhindern gar die polizeiliche Aufgabenerfüllung, weshalb auf solche Massnahmen im Interesse der Sicherheit unbedingt verzichtet werden muss.

Die «Bürgerwehrpatrouillen» in Birsfelden wurden im Juni 2009 wieder aufgelöst. Zudem hat die Gemeinde Birsfelden verschiedene zusätzliche Massnahmen zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit realisiert (kommunale Regelungen betreffend Littering und Wegweisung, Konzept Streetworker). Es wurde auch der Runde Tisch Sicherheit mit Fachleuten der Gemeinde und des Kantons eingesetzt, wo halbjährlich die aktuelle Sicherheitssituation in der Gemeinde analysiert und eventuell notwendige Massnahmen gemeinsam festgelegt werden. An diesem Runden Tisch nehmen auch der Gemeindepräsident von Birsfelden sowie die kantonale Sicherheitsdirektorin teil.

Aufgrund der inzwischen stattgefundenen positiven Entwicklung geht der Regierungsrat davon aus, dass in Birsfelden keine weiteren «Bürgerwehrpatrouillen» auftreten werden. Es liegen uns auch keine Anhaltspunkte vor, wonach in anderen Gemeinden besondere Massnahmen zur Verhinderung von «Bürgerwehrpatrouillen» veranlasst werden müssen.

Aus diesen Gründen wird beantragt, das Postulat zu überweisen und gleichzeitig abzuschreiben.

Liestal, den 24. April 2010